



Az.: 2-5-0361

Gera, den 11. Juli 2011

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Erlichbach und Wege Gefell

Nach §§ 103a bis 103i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Gefell, Saale-Orla-Kreis angeordnet.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung Gefell

Flur 3

Flurstücke 212/6, 212/7, 212/8, 212/15, 212/22, 216/3, 216/4, 216/5, 218/4, 218/5,
220/1, 221/1, 222/3, 223/2, 223/3, 237, 238/1, 238/2, 239/1, 241/1, 245,
249/1, 249/4, 372, 380/2, 381, 392 und 394

Gemarkung Gefell

Flur: 6

Flurstück: 550

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Burgstraße 5
07545 Gera

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der

Stadtverwaltung Gefell
Markt 11
07926 Gefell

für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtauschverfahrens beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera mit dem Ziel der schnellen und einfachen Neuordnung von ländlichen Grundstücken beantragt.

Die Neuordnung dient der Realisierung des Hochwasserschutzkonzeptes Erlichbach sowie der Verbesserung der Agrarstruktur.

Durch die Tauschpartner wurde glaubhaft dargetan, dass sich der Tausch verwirklichen lässt. Die weichenenden Bodeneigentümer werden mit Land bzw. Geld abgefunden.

Der vorgesehene freiwillige Landtausch entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 103a Abs. 1 FlurbG. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des Verfahrens liegen vor. Das Verfahren zum freiwilligen Landtausch kann somit eingeleitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Burgstraße 5
07545 Gera

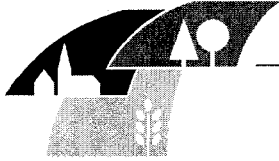
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

(


Jens Lüttke
Amtsleiter

(DS)



Az.: 2-5-0361

Gera, den 28. Sep. 2012

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Verfahrensgebietes des freiwilligen Landtauschverfahrens Erlichbach und Wege Gefell

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 11. Juli 2011, Az.: 2-5-0361 festgestellte Verfahrensgebiet wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem freiwilligen Landtauschverfahren werden ausgeschlossen:

Gemarkung Gefell

Flur 3

Flurstücke: **380/6** (Teil des ehemaligen Flurstücks 380/2), **381/1** und **381/2** (ehemals 381)

Gründe:

Unabhängig vom Landtauschverfahren wurde durch das Straßenbauamt Ostthüringen im Verfahrensgebiet eine Straßenschlussvermessung der Flurstücke 380/2 und 381 veranlasst. Die entstandenen Straßenflurstücke 380/6 und 381/2 werden aus dem freiwilligen Landtauschverfahren ausgeschlossen, da eine Regelung im Verfahren nicht vereinbart ist. In Abstimmung mit den Ord.Nrn. 40.00 und 108.02 wird auch das Flurstück 381/1 aus dem Verfahren ausgeschlossen, um eine weitere Verzögerung bei der Verfahrensdurchführung zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

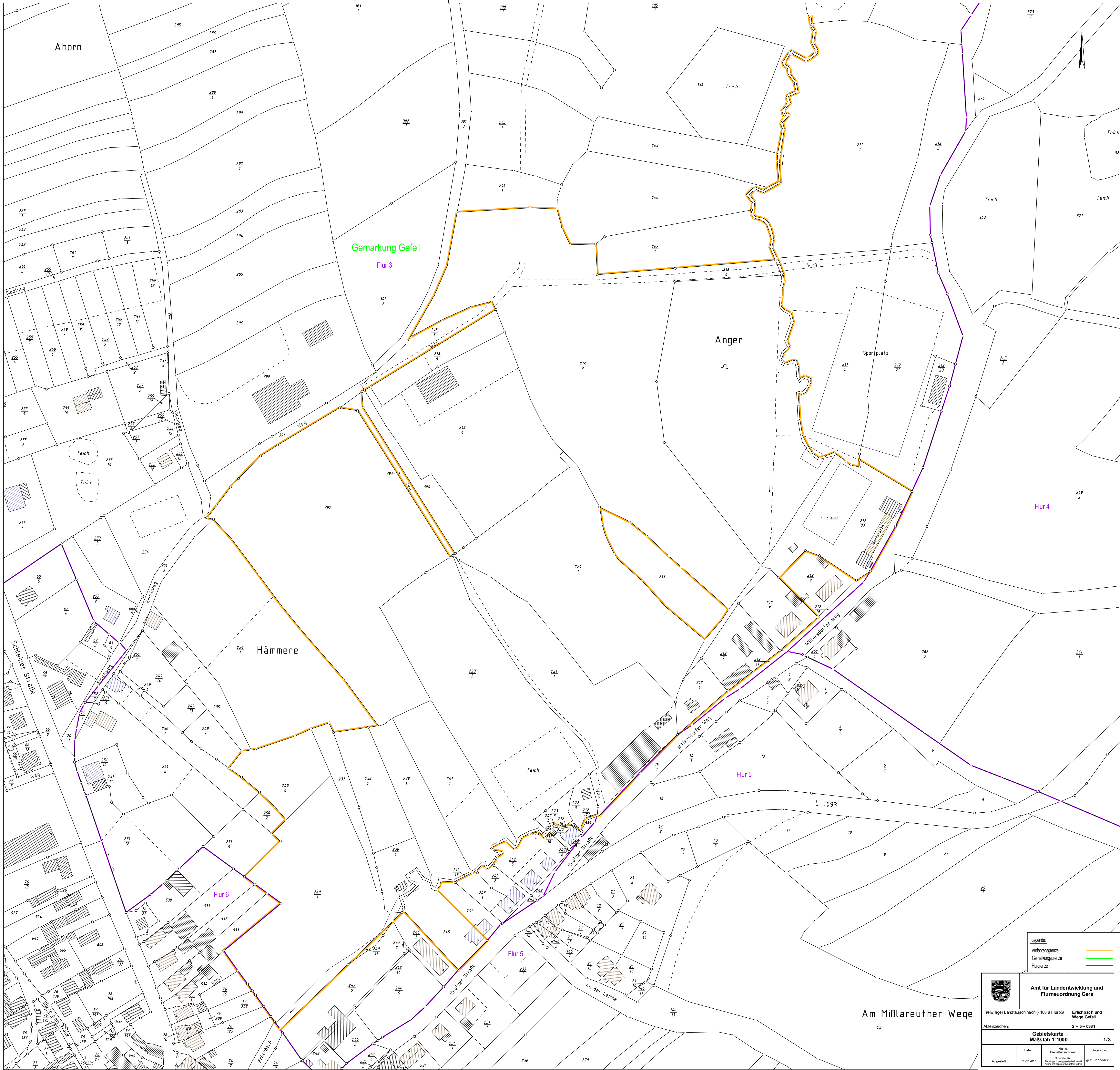
**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Jens Lüdtké
Amtsleiter

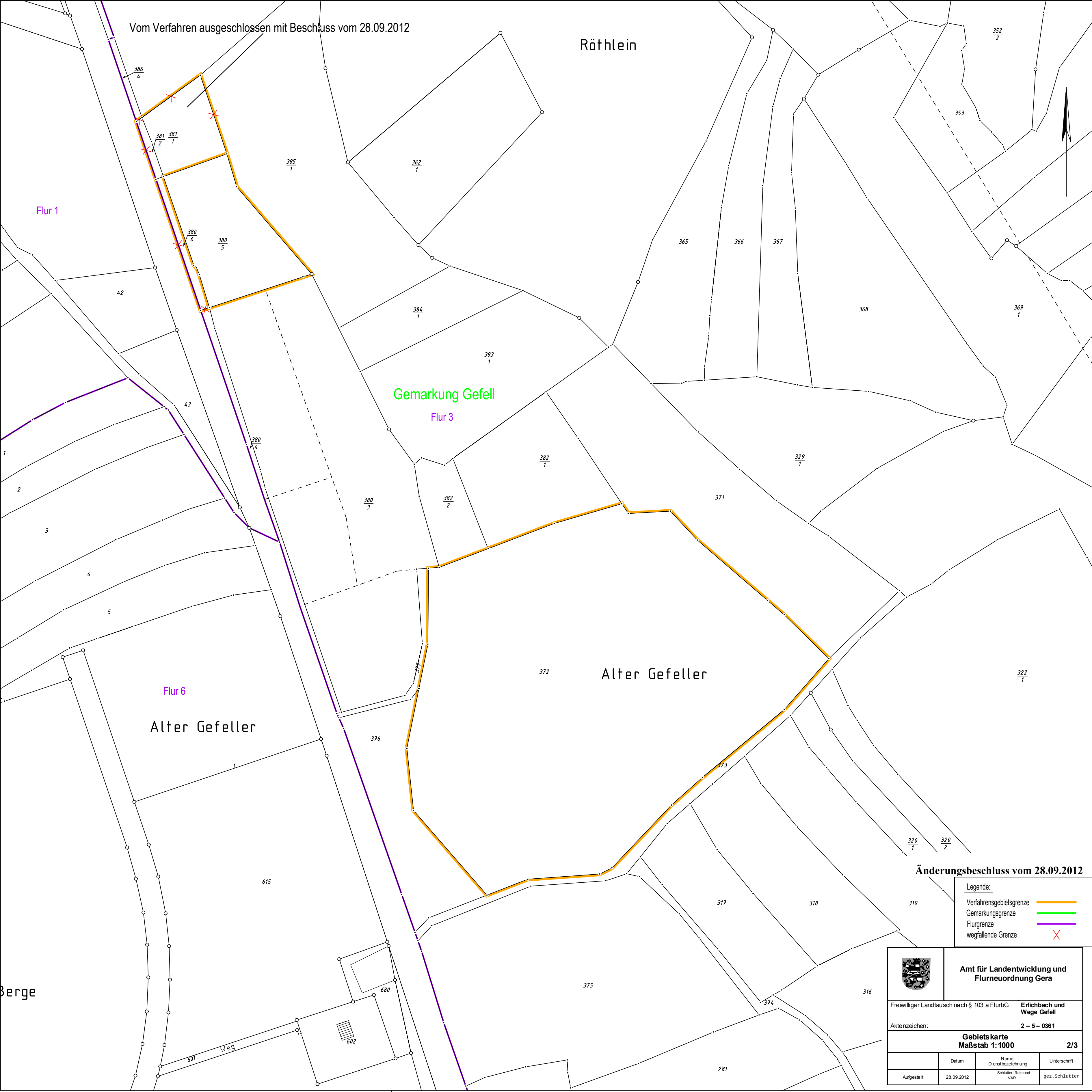
(DS)

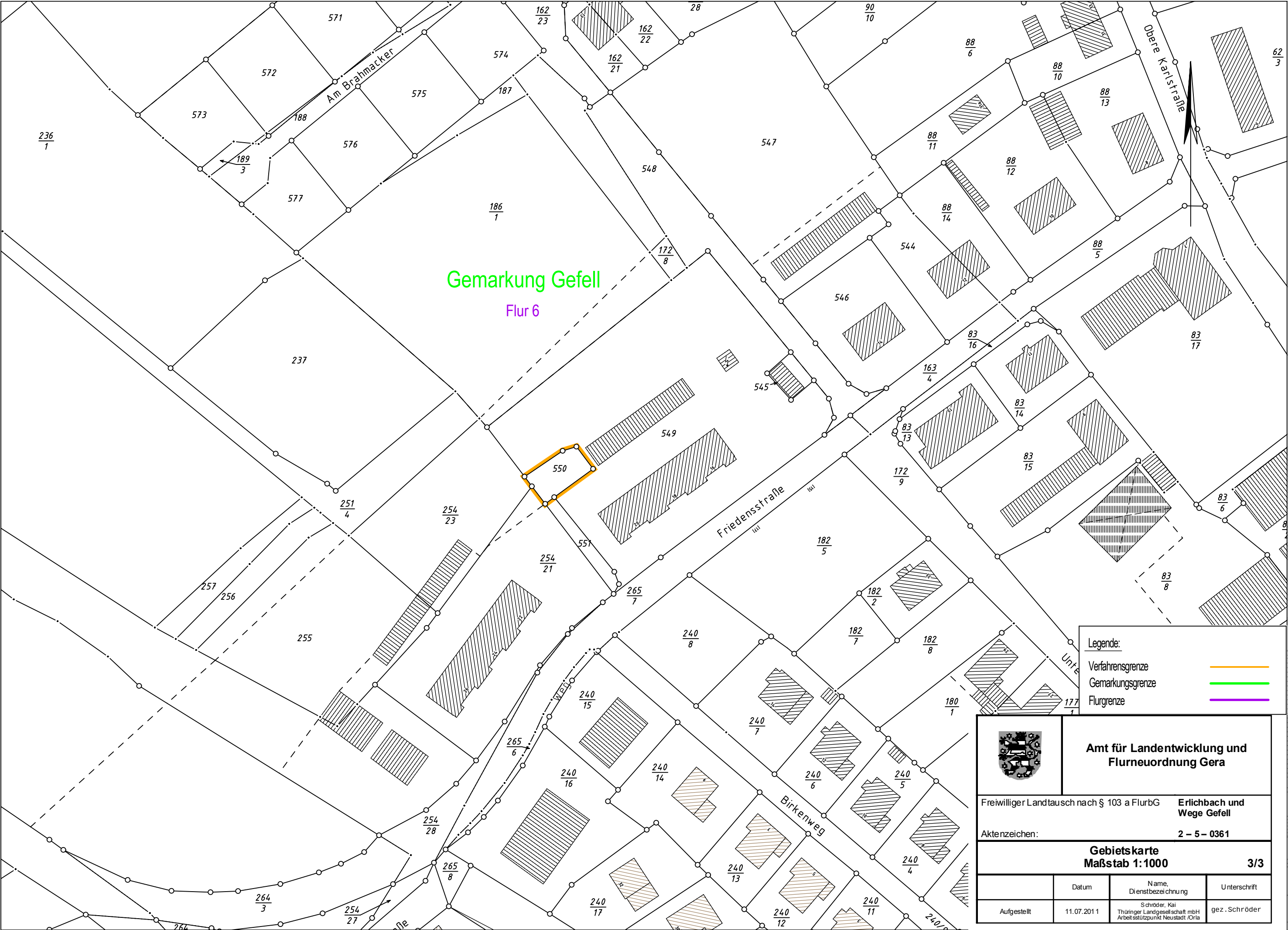


Legende:

- Verfahrensgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze

		Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera	
Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurG		Erlischbach und Wege Gefell	
Alttenzeichen:		2-5-0361	
Gebietskarte		1/3	
Maßstab 1:1000			
Datum	11.07.2011	Name	Thüringer Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Aufgestellt		Unterschrift	





- Legende:
- Verfahrensgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera

Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG

Erlichbach und Wege Gefell

Aktenzeichen:

2 – 5 – 0361

Gebietskarte

Maßstab 1:1000

3/3

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	11.07.2011	Schröder, Kai Thüringer Landgesellschaft mbH Arbeitsstützpunkt Neustadt / Orla	gez. Schröder